

INFORMATION

über die neuen Rechtsvorschriften der EU
im Bereich Pflanzengesundheit
(Registrierung, Ermächtigung, Pflanzenpass)



Das Land
Steiermark

Weitreichende Änderungen beim Thema Pflanzengesundheit gibt es **mit 14.12.2019**, denn ab diesem Zeitpunkt gelten die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Ergänzend sind u.a. die Durchführungsvorschriften „Verordnung (EU) 2017/2313 über die formalen Anforderungen an den Pflanzenpass“ und „Verordnung (EU) 2019/66 über die Häufigkeit von Betriebskontrollen“ erlassen worden. Weitere Durchführungsrechtsakte der Kommission sollen noch bis Dezember 2019 vorgelegt werden. Mit dem Pflanzenschutzgesetz 2018 (BGBl I Nr. 40/2018) werden Begleitmaßnahmen zu diesen Verordnungen geregelt.

Was ist das Ziel?

Wie bereits mit der geltenden Richtlinie 2000/29/EG wird das Ziel verfolgt, die Pflanzengesundheit durch Verhinderung bzw. Verringerung des Risikos der Einschleppung und der weiteren Ausbreitung von Krankheiten und Schädlinge zu erhalten. Damit die Vorsorgemaßnahmen und die Umsetzung in Europa einheitlich werden, wurden die oben genannten neuen Rechtsvorschriften erlassen.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmer (jede dem öffentlichen Recht oder Privatrecht unterliegende Person), die Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse, für die ein Pflanzenpass oder Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, gewerblich anpflanzen, züchten, produzieren, importieren, exportieren, am Binnenmarkt verbringen (in-/außerhalb Österreichs), zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind sowie Betriebe, die Markierungen an Verpackungsholz anbringen. Diese Unternehmer müssen in das Unternehmerregister aufgenommen werden.

Sobald an andere Produzenten und an den Handel (Gartenbaubetriebe, Gartengestalter, Gartencenter, Pflanzengroßhandel, Landwirtschaftsbetriebe, Gemeindefachbetriebe, etc.) geliefert wird, ist eine Registrierung und Ermächtigung (Autorisierung) zur Ausstellung von Pflanzenpässen durch den zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst erforderlich.

Ausnahmen gibt es für Unternehmer, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände bzw. geregelte Samen (ausgenommen Samen aus Drittländern) ausschließlich in kleinen Mengen direkt an Endnutzer liefern, sowie reine Transportunternehmen.

Für welche Pflanzen wird ein Pflanzenpass benötigt?

Pflanzenpasspflicht besteht insbesondere für alle Pflanzen zum Anpflanzen (Pflanzen, die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen wie z.B. Topfpflanzen, wurzelnackte Bäume, Edelreiser, Stecklinge, Unterlagen, Pflanzzwiebel etc.) und zusätzlich für:

- Pflanzenteile der Gattungen Citrus, Fortunella, Poncirus und Vitis
- Zitrusfrüchte mit Stielen und Blättern
- Bestimmte Holzsortimente der Gattung Platanus
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die besondere Schutzmaßnahmen der Union gelten (Artikel 28 und 30 der VO (EU) 2016/2031)
- Saatgut (Artikel 37 der VO (EU) 2016/2031) von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsearten, Obstarten, Zierpflanzenarten, etc. (Detailvorschriften dazu liegen noch nicht vor).

Von der Passpflicht ausgenommen ist die Abgabe an Endnutzer (diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz wie z.B. Internet-Handel und die Lieferung in Schutzgebiete), die innerbetriebliche Verbringung sowie die Verbringung zwischen Betriebsstätten eines Unternehmens in unmittelbarer Nähe zueinander. Als „unmittelbare Nähe zueinander“ gilt vorerst das Verbringen zwischen Betriebsstätten eines Unternehmens innerhalb Österreichs.

Was bedeutet das in der Praxis?

Nach geltendem Recht sind bereits jetzt viele Betriebe wie z.B. Gartenbaubetriebe, Baumschulen, Behandler von Verpackungsholz und Importeure beim Amtlichen Pflanzenschutzdienst registriert und autorisiert zur Pflanzenpassausstellung und zur Kennzeichnung von Verpackungsholz. Bei diesen Betrieben wird jedenfalls eine Aktualisierung der Registriernummer (bis 14. März 2020) und in der Regel der Autorisierung (künftig Ermächtigung) notwendig. Aufgrund der neuen Bestimmungen werden auch weitere Unternehmen (wie z.B. Exporteure, Handelsketten und Baumärkte) eine Registrierung benötigen.

Ermächtigung zur Pflanzenpassausstellung und Verpackungsholzmarkierung

Vom ermächtigten Unternehmer wird der Pflanzenpass selbständig ausgestellt und damit bestätigt, dass sein Betrieb und die Pflanzen den EU-Vorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die Markierung von Verpackungsholz, die bestätigt, dass das Verpackungsholz entsprechend behandelt wurde und die besonderen Anforderungen dafür erfüllt.

Welche Auswirkungen hat eine Registrierung bzw. Ermächtigung?

Kontrollen: Ein registrierter Unternehmer, der von der zuständigen Behörde mittels Bescheid ermächtigt wurde, Pflanzenpässe auszustellen oder eine Markierung an Verpackungsholz anzubringen, wird einmal pro Jahr überprüft. Diese Überprüfung kann häufiger durchgeführt werden, wenn dies aufgrund eines erhöhten Risikos erforderlich ist. Das Kontrollintervall kann jedoch bei Unternehmern, die Pflanzenpässe ausstellen, reduziert werden, wenn das bestehende Risiko dies zulässt und der Unternehmer über mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre einen genehmigten Risikomanagementplan für Schädlinge eingehalten hat. Registrierte Betriebe ohne Ermächtigung sowie nicht registrierte Betriebe werden im Rahmen von risikobasierten Stichkontrollen überprüft.

Einmalige Schulungen: Die Ermächtigung der Unternehmer zum Ausstellen von Pflanzenpässen bezieht sich auf bestimmte Familien, Gattungen, Arten oder Warentypen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen. Die Ermächtigung setzt voraus, dass der Unternehmer über die notwendigen Kenntnisse und über Systeme und Verfahren verfügt, um seinen Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit nachzukommen. Diese Kenntnisse muss der Unternehmer durch eine einmalige Schulung nachweisen. Die Schulung dauert einen Tag (8 Unterrichtseinheiten). Sie kann jedoch auf einen halben Tag (4 Unterrichtseinheiten) reduziert werden, wenn der Unternehmer entsprechende Vorkenntnisse hat. Dies gilt für:

- Absolventen von Universitäten oder Fachhochschulen der Studienrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft oder Biologie.
- Absolventen berufsbildender höherer Schulen und Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Obst- und Weinbau, sowie Forstwirtschaft.
- Personen mit erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Fachgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau.
- Absolventen anderer Studienrichtungen, anderer höherer Schulen (beispielsweise AHS) oder sonstige Personen, jeweils mit nachweislich mindestens fünfjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion einschließlich des Pflanzenschutzes oder der Pflanzengesundheitsprüfung.
- Unternehmer, die bereits seit mindestens 5 Jahren zur Verwendung von Pflanzenpässen autorisiert sind.

- Unternehmer, der nachweislich an einer einschlägigen Schulung der AGES oder des BFW teilgenommen hat.

Die einmalige Schulung ist bis spätestens 14. Dezember 2020 nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen und zur Markierung von Verpackungsholz mit diesem Zeitpunkt.

Entsprechende Schulungen werden ab Jänner 2020 vom LFI Steiermark angeboten.

Anforderungen an den Pflanzenpass

Die Pflanzenpässe sind von den Unternehmern an der Handelseinheit der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände anzubringen, bevor sie innerhalb der Union verbracht werden. Werden diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einem Paket, als Bündel oder im Behälter (z.B. Anzucht-/Pflanzplatte, Kultursteige, Container) verbracht, so ist der Pflanzenpass am Paket, am Bündel oder am Behälter anzubringen. Aufgrund einer Kennzeichnung am Pflanzenpass ist die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenpartien sicherzustellen. Die korrekte Anbringung des Pflanzenpasses an einer Warensendung ist auch in Form eines Lieferscheines innerhalb von Österreich möglich, sofern der Lieferschein alle Anforderungen des Pflanzenpasses erfüllt und sich der Lieferschein an der Warensendung befindet. Das alleinige Anführen der Registriernummer gilt nicht als ordnungsgemäße Anbringung des Pflanzenpasses.

Die Anforderungen an den Pflanzenpass sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 geregelt. Die neuen Pflanzenpässe sind ab 14. Dezember 2019 anzubringen. Pflanzenpässe von bereits autorisierten Betrieben, die vor dem 14. Dezember 2019 angebracht werden, bleiben bis 14. Dezember 2023 gültig.

Das Bild zeigt ein Beispiel für den neuen Pflanzenpass. Folgende Angaben und Elemente müssen enthalten sein:

- Die Flagge der Union in der linken oberen Ecke, in Schwarz mit weißen Sternen oder umgekehrt in Weiß mit schwarzen Sternen oder in Farbe (Blau mit gelben Sternen)
- (1) „Pflanzenpass / Plant Passport“ in der oberen rechten Ecke
- (2) A: botanischer Name oder auch mehreren botanischen Namen der Pflanzenarten oder Taxa, ggf. auch der Sortenname
- (3) B: AT-Registriernummer des Unternehmens
- (4) C: Rückverfolgbarkeitscode (z.B. Chargen-/Partie-Nummer, Art und/oder Sorte mit jeweiliger Jahreszahl)
- (5) D: Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes der EU oder im Falle eines Drittlandes der Name oder der Zwei-Buchstaben Code.
- (6) Ergänzend zum Rückverfolgbarkeitscode möglich: Strich-/Bar-/QR-Code, Hologramm etc.



Die schriftliche Antragstellung für Unternehmen mit Betriebssitz in der Steiermark erfolgt an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A10 Land- und Forstwirtschaft
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

Mail: abt10-haidegg@stmk.gv.at

Weitere Informationen erteilt der Amtliche Pflanzenschutzdienst Steiermark:

Tel.: [0316/877 6637](tel:03168776637), Mail: abt10-haidegg@stmk.gv.at